Vorlage UB4

STADT HOF

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

2. Änderung der Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof (Taxitarifordnung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
15.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
22.10.2018	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

1. Antrag auf Tarifanpassung der Vereinigung der Taxi- und Mietwagenunternehmer Stadt Hof vom 10.04.2018

   Im April 2018 beantragten alle fünf Hofer Taxiunternehmer eine Erhöhung der Beförderungsentgelte mit Wirkung zum 01.12.2018. Sie begründeten ihren Antrag mit den Kostensteigerungen im Kfz-Bereich (Kraftstoff, Wartung, Erhaltung und Versicherung) sowie der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes seit der letzten Taxi-Tarifänderung im Jahr 2014 (gültig ab 01.12.2014). Die Taxiunternehmer beantragten als Änderungen des bisherigen Tarifgefüges zum einen eine Änderung des Kilometerpreises. Während bisher bis drei Kilometer ein Kilometerpreis von 2,40 EURO und über drei Kilometern ein Kilometerpreis von 1,80 EURO berechnet wurde, soll nunmehr für die ersten drei Kilometer ein Fahrpreis von 2,50 EURO festgelegt werden. Ab 3 Kilometer Fahrtstrecke gilt ein Preis von 2,00 EURO. Ab 10 Kilometer Fahrtstrecke soll dann ein Preis von 1,50 EURO (bisher 1,40 EURO) gelten.

   Ferner beantragten die Unternehmer im Anhörungsverfahren auf Anraten des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. nachträglich, den Grundpreis von 4,00 EUR auf 4,20 EURO zur Sicherstellung der Preistransparenz zu erhöhen, damit der Kunde beim Einschalten des Taxameters auf die Änderung des Taxitarifs aufmerksam gemacht wird.

   Im Einzelnen werden folgende Neufestsetzungen beantragt:

	Bisher	Vorschlag Unternehmer	Steigerung in % in 4 Jahren
Grundpreis	4,00 EURO	4,20 EURO	5,00 %
Mindestfahrpreis	4,20 EURO	4,40 EURO	4,76 %
bis 3 km	2,40 EURO	2,50 EURO	4,17 %
über 3 km bis 10 km	1,80 EURO	2,00 EURO	11,11 %
über 10 km	1,40 EURO	1,50 EURO	7,14 %
Wartezeit/Std.	30,00 EURO	33,00 EURO	10,00 %
Storno	6,00 EURO	6,00 EURO	0,00 %

2. Im Anhörungsverfahren beteiligte die Stadtverwaltung die Fachgewerkschaft, die Berufsverbände, die Industrie- und Handelskammer und das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.

   Die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmten dem Antrag der Taxiunternehmer zu.

   Der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. stimmte dem Antrag ebenfalls zu. Er führte weiterhin aus, dass eine Erhöhung des Taxitarifs nach vier Jahren als notwendig erachtet werde und äußerte zunächst Bedenken, dass der Grundpreis nicht angehoben werden soll. Durch einen veränderten Mindestfahrpreis, der beim Einschalten des Taxameters erscheint, werde der Kunde von Anfang an auf eine Änderung des Taxitarifes aufmerksam gemacht, um spätere Diskussionen zu reduzieren. Der Landesverband schlug daher eine Erhöhung des Grundpreises auf 4,20 EURO und einen km-Preis bis 3 km Fahrtstrecke von 2,50 EURO vor. Die Taxiunternehmer haben diesem Änderungswunsch Folge geleistet und in den Antrag mit Schreiben vom 25.07.2018 aufgenommen.

Der Verbraucherpreisindex beträgt in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 4,6 %. Der gesetzliche Mindestlohn, der am 01.01.2015 mit 8,50 EURO pro Stunde eingeführt wurde, steigt ab 01.01.2019 auf 9,19 EURO. Dies ist eine Steigerung von rund 8,1 %.

Auch im Hinblick auf die derzeitigen Diskussionen über Dieselemissionen und die damit einhergehenden langfristigen Erneuerungen der Fuhrparks auf umweltfreundlichere Technologien wird zusätzlicher Kapitalbedarf benötigt.
Beschwerden aus der Bevölkerung über die Taxifahrpreise sind nicht bekannt. Obwohl mit der Einführung des Mindestlohns das Interesse der Unternehmer, in umsatzschwachen Zeiten Taxen im Stadtgebiet vorzuhalten, gesunken ist, sind bisher keinerlei Beschwerden aufgetreten, dass Fahraufträge mangels verfügbaren Fahrzeugangebots nicht abgewickelt werden konnten.

Die Stadtverwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Taxiunternehmer entsprochen werden sollte. Es ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung des Fahrpreises um rd. 6 %. Dies ist im Hinblick auf die Geltungsdauer des bisherigen Tarifs von 4 Jahren angemessen. Ebenso muss der Wartezeitpreis bei defektem Fahrpreisanzeiger in § 5 Abs. 3 der Taxitarifordnung angepasst werden, um eine Angleichung an den regulären Wartezeitpreis zu erreichen.

Die weiteren Vorschriften der Taxitarifordnung entsprechen der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erarbeiteten Mustertaxitarifordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom 01. Juni 2011 (Taxitarifordnung) nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs, Stand: 20.09.2018. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.10.2018
zur Vorberatung.

III. In die Sitzung des Stadtrates am 22.10.2018
zur Beschlussfassung.

Hof, 20.09.2018
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor

TaxiTarifÄnderung_AnderungsVO_ENTWURF